

ENTWURF des Teils 1 „Rechtliche Bestimmungen“
nach Kommissionsabstimmung vom 22.1.2020

Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland

bekannt als „Tegernseer Gebräuche“

Hinweis: Dieses Dokument stellt den Entwurf des neu festgestellten Ersten Teils (§§ 1-13) der Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland dar.

In weiteren Schritten erfolgen parallel hierzu Arbeiten am Zweiten Teil (§§ 14-33) und den Anhängen. Die Ergebnisse der Teilüberarbeitungen werden anschließend in einen Gesamtentwurf der Gebräuche zusammengefasst. Dieser Gesamtentwurf wird gegenüber der Ausgabe 1985 maßgeblich folgende Änderungen enthalten:

- a) Titel in Anlehnung an andere Handelsgebräuche angepasst
- b) grundlegende Anpassung der Struktur
- c) Präzisierung des Anwendungsbereiches inkl. Anhang B (neu) mit den üblichen Warengruppen des Holzhandels
- d) Neufeststellung des aktuellen Brauchtums im Handel mit Holz und Holzprodukten durch die beteiligten Verkehrskreise unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studienarbeit sowie marktüblicher AGB von Branchenunternehmen
- e) Hinweis auf geltende Rechtsvorschriften (insbesondere EU-Bauprodukten-Verordnung) bei der Verwendung der Güteklassen

ERSTER TEIL – Rechtliche Bestimmungen **ALLGEMEINES**

§1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise

- (1) Ein Angebot ist für die Dauer von ~~mindestens~~ zwei Wochen ~~einschließlich eines Regelpostlaufs von drei Tagen verbindlich~~ nach Zugang verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. ~~Im Falle telegrafischer oder fernschriftlicher Angebotsstellung reduziert sich die Dauer um diese Regelpostlaufzeit.~~ Etwaige Rahmenverträge oder Daueraufträge bleiben davon unberührt.
- (2) ~~Die Eine~~ Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Teilzahlungsfristen beginnen mit diesem Tag zu laufen.
- (3) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- (4) Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein anderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, ist der Kaufpreis ~~nach Wahl des Käufers entweder innerhalb 14 Tagen von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in bar und ohne jeden~~ Abzug zu zahlen. ~~Sofern der Warenwert gesondert ausgewiesen ist, erfolgt der Skontoabzug nur vom Warenwert.~~ Skontoregelungen bedürfen besonderer Vereinbarung.

§2 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Beim Versendungskauf ~~–z.B. Lieferung ab Werk mit Frachvergütung bis zu einem vereinbarten Ort–~~ ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zweck des Versands oder einer ~~etwa~~ vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, ist dieser der Erfüllungsort.
- (2) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der ~~Ort der gewerblichen Niederlassung~~ Sitz des Verkäufers.
- (3) Bei Lohnaufträgen ist für die Leistung des Auftraggebers der ~~Ort der gewerblichen Niederlassung~~ Sitz des Auftragnehmers der Erfüllungsort.
- (4) ~~Beim Versendungskauf zwischen Kaufleuten ist der~~ Gerichtsstand ist, wenn nichts anderes vereinbart ~~ist~~, der Sitz ~~der gewerblichen Niederlassung~~ des Verkäufers; bei Lohnaufträgen ist der Gerichtsstand der Sitz ~~der gewerblichen Niederlassung~~ des Auftragnehmers.

((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §13 wird hierher verschoben und wird neuer §3))

§3 ~~Spielraum in der Menge~~ Mengen

- (1) Mengenbezeichnungen wie „ca.“, „etwa“, „rund“ und ähnliche, berechtigen den Verkäufer bis zu 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern, ohne den Preis zu beeinflussen.
- (2) Wenn ~~in dem Abschluss~~ die Menge durch die Bezeichnung „von ... bis ...“ ausgedrückt ist, ist darf der Verkäufer ~~nur zur Lieferung der nicht weniger als die~~ Mindestmenge ~~verpflichtet, dagegen auch zur Lieferung bis zur vorgesehenen und nicht mehr als die~~ Höchstmenge berechtigtlieferrn.
- (3) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ oder ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

§4 ~~Spielraum im Maße~~ ((Hinweis: neue Reihenfolge der Abschnitte: alt §§ 4.6; 4,2; 4,1; 4.3; 4.4; 4.5; 4.7))

- (1) Sind Durchschnittslängen vereinbart, gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl, ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für ~~die~~ Durchschnittsbreiten.
- (2) Ist die Lieferung von Durchschnittsabmessungen vereinbart, sind ~~auch~~ bei Zusätzen wie „ca.“, „etwa“ Über- bzw. Unterschreitungen ~~nur~~ bis zu 5 % zulässig.
- (3) Sind Längen oder Breiten durch Angabe der einzuhaltenden ~~unteren oberen Maßgrenzen~~ Maßtoleranzen ausgedrückt, z. B. Längen 3 m–6 m, Breiten n 20 bis 30 cm, dann hat der Verkäufer die Wahl, beliebige Abmessungen innerhalb der festgesetzten Maßgrenzen zu liefern. ~~J~~jedoch muss eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite erreicht werden, die der Mindestabmessung plus ~~ca.~~ 1/3 der vereinbarten Differenz entsprechen.
- (4) Wird die Einhaltung von Minstdurchschnittslängen und/oder Minstdurchschnittsbreiten vereinbart, dürfen diese nicht unterschritten werden.
- (5) Ist die Lieferung verschiedener Längen zugelassen, aber gleichmäßige Längenverteilung vereinbart, muss von jeder Länge ungefähr die gleiche Kubikmeter-Menge geliefert werden. Sinngemäß gilt das Gleiche, wenn die Lieferung gleichmäßig verteilter Breiten vereinbart ist.
- (6) Die Bestimmungen zu Ziffer ~~4~~(2) bis ~~4~~(5) sind maßgebend für die Gesamtmengen, nicht für Teillieferungen.
- (7) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ und ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

§5 ~~Bestimmung des Begriffs~~ Wagenladung ~~und ähnlicher Bezeichnungen~~ – Fehlfracht Transport

(1) Falls der Umfang der Sendung durch Gewichts- und Volumenangaben nicht genau festgelegt ist, ~~versteht man bei Schnittholz und bei den Holzwerkstoffen~~ bedeutet:

- ~~unter~~ „LKW“ Wagenladung, Waggon und ähnlichen Bezeichnungen, das für einen Fernlastzug max. zulässige Ladegewicht (zzt. 20–25 t) nach Wahl des Verkäufers eine Lieferung von wenigstens 20 t und höchstens 25 t;
- „Waggon“ und ähnliche Bezeichnungen, das für den jeweiligen Waggon max. zulässige Ladegewicht. Falls kein Waggon typ vereinbart ist, gilt ein Vierachs-Rungenwaggon.

~~(2) Sind zwei oder mehrere Waggon ohne bestimmte Gewichts- oder Volumenangabe abgeschlossen, so versteht sich jeder Waggon mit einem Mindestgewicht von 20 t und einem Höchstgewicht von 25 t, mit der Maßangabe, dass nicht die Waggonzahl, sondern das Gesamtgewicht der Lieferung maßgebend ist. Fünf Waggon z. B. sind mindestens 100 t und höchstens 125 t, auch wenn sie auf weniger als fünf Waggon verladen werden. Bei Restmengen muss der letzte Waggon mit mindestens 20 t beladen werden.~~

~~(3) Unter >Lkw-Ladung< (Motorwagen und Anhänger, Sattelaufleger) ist eine Menge im Gewicht von 20 t bis 25 t, unter >Motorwagenladung< eine Menge im Gewicht von 7 t bis 12 t zu verstehen.~~

~~(4)(2) Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen und der verladenen Produkte Hölzer ist es zulässig, dass eine LKW- bzw. Waggonladung im Einzelfall weniger als das zulässige Ladegewicht 20 t umfasst. Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen der verladenen Produkte Hölzer und der Ladefläche ~~oder bei einer zu geringen Rohdichte der verladenen Hölzer~~ ist es zulässig, dass eine LKW-Ladung Waggonladung bzw. Waggonladung eine LKW-Ladung im Einzelfall weniger als das max. zulässige Ladegewicht als 20 t umfasst.~~

~~(5)(3) Falls durch unzureichende Auslastung der Transportkapazitäten vermeidbare Kosten entstehen, werden diese vom Verursacher getragen („Fehlfracht“[*]).~~

~~Fehlfracht trägt, wer sie zu vertreten hat.~~

§6 Besichtigung und Übernahme

(1)

~~a) Die Eine~~ Übernahme dient der Ermittlung der gütemäßigen Beschaffenheit ~~findet nach vorheriger Vereinbarung statt.~~ Sie dient der Prüfung der ~~(Qualität und Dimension)~~ und der Dickenabmessungen der Ware. ~~Sie und~~ schließt ~~insoweit~~ nachträgliche Reklamationen aus. ~~Sind Durchschnittsabmessungen vereinbart, so gelten Abweichungen mit der Übernahme als anerkannt, wenn der Verkäufer auf diese hingewiesen und der Käufer nicht widersprochen hat. Das Aufmaß gilt durch die Übernahme nur dann als anerkannt, wenn dies besonders vereinbart ist. Durch die Übernahme erkennt der Käufer die vom Verkäufer zur Besichtigung und Prüfung bereitgestellte Ware als vertragmäßige Leistung an. Die Übernahme~~ schließt die Genehmigung all jener Eigenschaften (Qualität, Sortierung, Abmessungen, Holzfeuchte usw.) ein, deren Prüfung erfolgt ist oder dem Käufer bei Anwendung der im Holzgeschäft üblichen Aufmerksamkeit und Fachkenntnis möglich war.

~~a)b)~~ Das Ergebnis einer Übernahme ist an Ort und Stelle in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten ~~legen~~ und möglichst von ~~den Vertragsbeiden~~ Parteien zu unterschreiben. Vorbehalten bleiben die genaue Feststellung der Menge und die richtige Erfüllung vereinbarter Dimensionsverhältnisse. ~~b)~~ Beschränkt sich der Käufer auf die Besichtigung eines ~~Postens im Ganzen~~, so gelten die einzelnen Stücke nur dann als anerkannt, wenn er auf deren Übernahme ausdrücklich verzichtet. Der Anschlag eines ~~Postens im Ganzen~~ mit dem Hammer gilt jedoch als Anerkennung der einzelnen Stücke

~~b)c)~~ Ist nur eine Teilpartie der insgesamt verkauften und zu liefernden Menge besichtigt worden, ist die Gesamtpartie nur dann anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dabei gilt, dass die bei der besichtigten Teilpartie feststellbar gewesene Qualität für die Gesamtpartie maßgebend und für die weiteren Teilpartien anzunehmen ist.

(2) Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht Nachfrist zu setzen.

(3) Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn ~~er sich das vorher ausbedungen~~ dies zuvor vereinbart wurde hat oder ~~„wenn“~~ er die Kosten ~~übernimmt~~ bezahlt.

(4) Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

((Hinweis: die Inhalte des alten §7 sind sinngemäß in §12.3 aufgegangen.))

§8 Abnahme und Lieferung

(1) Die Abnahme gekaufter Ware hat mangels besonderer Vereinbarung ~~längstens~~ binnen zehn Kalendertagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen.

(2) Bei Kaufabschlüssen mit Vereinbarung auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung, ist die Ware auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers spätestens drei Monate nach Abschluss abzunehmen. Der Abschluss gilt als hinfällig, wenn bis zum Ablauf dieser drei Monate nach Kaufabschluss von keiner Seite eine Erklärung erfolgt.

~~(3) Die Lieferung vorrätiger Ware erfolgt, sobald es die Versandmöglichkeit bei geordnetem Geschäftsgang erlaubt.~~

~~(4)~~(3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf ~~verab-~~ gesandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist. Dies gilt nicht bei vereinbarten Lieferterminen.

~~(5)~~(4) Die Entladung aller Waren geschieht durch den Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas ~~Besonderes~~

anderes vereinbart ist.

§9 Höhere Gewalt ((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §9 wird hinter §12 verschoben und neuer §13))

(1) Wird die vertragsmäßige rechtzeitige-Erfüllungsverpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderung, sofern die Verlängerung für den-Käufer und Verkäufer zumutbar erscheint.

(2) ~~Der Verkäufer hat den Käufer~~ Die Vertragsparteien haben einander zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung der Lieferung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß Ziffer 1 voraussichtlich mehr als drei Monate, steht es beiden Teilen frei, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine solche Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, ~~dann~~ gilt der Vertrag stillschweigend als aufgehoben.

~~(3) — Bei Fixgeschäften tritt eine Fristverlängerung nach Ziffer 1 nicht ein. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, eine zur Vertragserfüllung schon eingeschnittene und versandbereite Ware abzunehmen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages sei für ihn nicht zumutbar. Der Verkäufer hat mit der Nachricht zu Ziffer 2 die Abgabe zu verbinden, was von der nach besonderen Abmessungen bestellten Ware bereits verfügbar ist.~~

~~(4)~~(3) Bei Stammholzgeschäften-Rohholz-Geschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Beifahrkosten-Transportkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

§10 Verladung und Versand

(1)

- a) Der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben auf dem Frachtbrief.
- b) Die Vertragspartei, die sich die Anwendung von Ausnahmetarifen sichern will, hat das Transportgut entsprechend den Tarifbestimmungen zu bezeichnen. Hat der Käufer die für die Ausfüllung des Frachtbriefs erforderlichen Angaben zu machen, muss er sie dem Absender rechtzeitig bekanntgeben.
- c) Der Verkäufer hat alle zur Versandabfertigung notwendigen Formalitäten zu besorgen. Außerdem hat er dem Käufer unverzüglich von jeder einzelnen Sendung Nummer und Inhalt des Wagens – möglichst auch das Gewicht – mitzuteilen sowie die Spezifikationen (z. B. Aufmaßliste, Lieferschein o. ä.) der verladenen Ware einzusenden.

(2)

- a) ~~Hat der Verkäufer~~ Wurde frachtfreie Lieferung ~~übernommen~~ durch den Verkäufer vereinbart, ~~dann~~ kann er die Sendungen unfrei abfertigen und verlangen, dass der Käufer die entstehenden Frachtkosten bei Empfang der Ware zins- und skontofrei vorlegt.
- b) Für die nachfolgende Verrechnung der Vorlage hat der Käufer dem Verkäufer auf Wunsch Frachtbelege gegen Rückgabe auszuhändigen und die Ansprüche aus dem Frachtvertrag schriftlich für den Fall abzutreten, dass solche geltend gemacht werden müssen. Das gleiche gilt für Sendungen, die mit Zollabgaben belastet sind.

(3)

- a) Die Ware ist so zu verladen, dass sie mithilfe der für die Ware üblichen technischen Hilfsmittel (z. B. Gabelstapler, Kran) entladen werden kann.
- b) Wenn Gabelstapler-, Kran- oder Paletten-Verladung erfolgt, ist das Höchstgewicht der Pakete,

Bündel oder Paletten vor der Lieferung zu vereinbaren. Sofern nichts vereinbart ist, beträgt das Gewicht der Pakete, Bündel oder Paletten max. 3 2,5t.

- c) Die Ware ist so zu verladen, dass sie während Verladung und Transport verladebedingt keine Wertminderung erleidet. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware nicht beschädigt oder verschmutzt wird; ~~getrocknetes Holz~~Holzprodukte mit definierter Holzfeuchte, wie z.B. Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe und ~~-,~~Furniere und sonstige Holzhalbwaren sind gegen Nässe unerwünschte Feuchteänderungen so weit wie möglich zu schützen.
- d) Stellt der Käufer den LKW, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Fahrzeugs und der für die Abdeckung vorgesehenen Planen ergeben.
- e) Beim Bahnversand sind Planen und Wagendecken nach Ankunft der Ware unverzüglich und in trockenem Zustand auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Bei verzögerter Rücksendung hat der Käufer Leihgebühr für die Verzugszeit zu zahlen.

(4) Die zum Transport und Schutz der Ware erforderlichen Warenumschließungen, Sparlatten und Versteifungslatten sind im Preis inbegriffen. Schutzbretter, Zwischenhölzer und Paletten, die beim Käufer verbleiben, darf der Verkäufer in Rechnung stellen.

(5) Die Kosten für die Überführung der Ware auf das Anschlussgleis des Empfängers trägt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Stellgebühren und andere kleine Kosten (z. B. Avisierungsgebühr) gelten als Bestandteil der Fracht.

(6) Ist „~~frei Waggon-LKW verladen~~“, „~~frei Schiff-Waggon verladen~~“ oder „~~frei Lastwagen-Schiff verladen~~“ zu liefern, trägt der Käufer die nach ordnungsgemäßer Beladung entstehenden Kosten. Ist „frei LKW Empfänger“, „frei Waggon Empfangsstation“ oder „frei Schiff Empfangshafen“ ~~oder~~ frei Lastwagen Empfänger zu liefern, trägt der Käufer die nach Ankunft dort entstehenden Bugsier-, Löschungs- und sonstigen Kosten, wie Ufer-, Kran- und Liegegeld, Zollabfertigungsgebühren und dergleichen. Ist „frei Kai Empfänger“ zu liefern, trägt der Verkäufer die Umschlagskosten. Ist „frei Kai Versandhafen“ zu liefern, gehen die Entladekosten (LKW, Waggon) zu Lasten des Käufers.

~~(7) Die Vereinbarung einer Frachtparität bedingt Verrechnung der Mehr- oder Minderfracht.~~

~~(8)~~(7) Weicht der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers von der vereinbarten Beförderungsart ab, trägt der Verkäufer die sich daraus ~~sich~~ ergebenden zusätzlichen Risiken und Kosten.

~~(9) Tarifänderungen gehen zu Lasten oder zugunsten desjenigen, der die Frachtkosten zu tragen hat.~~

§11 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung

(1) Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, dass der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahmen oder Sachverständigen-Gutachten. Auf Verlangen des Berechtigten Verkäufers hat er diesem die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.

(2) Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf eine Abweichung n Fehler zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Vertrag bereits bei der Aufgabe der Sendung hatte. Das gleiche gilt, wenn die Verladung und die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.

(3) Die Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.

§12 Mängelrüge

(1) Der lagerhaltende[*] Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, die Sendung ~~in jedem Fall~~ in Empfang zu nehmen, sofern eine Bestellung vorliegt. Dies bedeutet nicht, dass die Ware als angenommen gilt (die Käuferrechte bleiben unberührt).

(2) Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) durch den Käufer sind wie folgt zu erheben und an den Verkäufer zu übermitteln:

- unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten;
- ~~gerechnet, schriftlich in Textform~~, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail unter genauer Angabe, inkl.:
 - ~~genauer Angabe~~ der beanstandeten Ware (z. B. Warenkurzbezeichnung, bei mehreren Positionen einer Lieferung die betroffene Position);
 - ~~unter genauer Angabe~~ der behaupteten Mängel (z. B. ~~mit Hilfmithilfe~~ von Maßlisten, Fotos oder Videos) und
 - ~~genauer Angabe~~ und des Lagerortes zu erheben.

~~Die Rügefrist verringert sich jedoch. Ist explizit die Lieferung ungetrockneter Ware vereinbart, verringert sich die Rügefrist bei Verfärbungen auf sieben Kalendertage, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware vereinbart.~~

~~Der Käufer verliert seine Gewährleistungsrechte an der Kaufsache Ware, wenn er den oben aufgeführten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und vollständig nachkommt.~~

~~(2)~~(3)

- a) Die Beanstandung *verdeckter Mängel* [*] hat analog §12.2 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Erkennbarkeit zu erfolgen.
- b) Äußerlich nicht erkennbare – auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende – Abweichungen von der vereinbarten Holzqualität, die aufgrund der *natürlichen Eigenschaften des Holzes* [*] auftreten, können nicht als verdeckte Mängel gerügt werden. Ausgenommen sind ~~ist~~ dabei arglistiges Verschweigen oder grobes Verschulden des Verkäufers.

~~(3)~~(4) Fehlen beim Eingang der Ware die Aufmaßlisten, werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen zu Ziffer 2 beginnen in diesem Fall bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.

~~(4)~~(5)

- a) ~~Stellt d~~Der Käufer ~~begibt sich der Mängel~~ der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine ~~Mängelrechte~~, wenn er die Ware vom Lagerort entfernt, bevor die Einigung über die Abwicklung der ~~Reklamation~~ Mängelrüge erzielt ist ~~bzw. oder~~ dem Verkäufer die Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch ~~vereidigte einen Sachverständigen~~ gegeben wurde; die Feststellungen des Sachverständigen sind nicht bindend.
- b) Der Verkäufer muss von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung ~~durch vereidigte Sachverständige~~ innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.

~~(5)~~(6)

- a) Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung innerhalb der ~~unter Frist~~ Ziffer 5 4b) genannten Frist (zehn Kalendertage) nach Eingang der Beanstandung keinen Gebrauch, kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch ~~vereidigte einen unabhängigen~~ Sachverständigen gesichert hat.
- b) Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen. Es besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren oder eine Arbitrage zu vereinbaren und durchzuführen.

~~(6)(7)~~ Bei einer Beanstandung muss die ganze beanstandete Gattung der Lieferung (z.B. Bretter von einer Dicke in verschiedenen Güteklassen ungeteilt bleiben. Sind dagegen z.B. Bretter und Dielen zusammen geladen und nur die Bretter geben Anlass zu einer Beanstandung, kann der Käufer über die Dielen ohne weiteres verfügen. Teile einer Lieferung (z. B. Positionen in Lieferschein oder einzelne Artikel), die nicht Bestandteil der Reklamation sind, bleiben vom Verfügungsverbot unberührt.

a) ~~b)~~ Bei Lieferung von Bauholz nach Liste kann über die nicht bemängelten Stücke verfügt werden. Ziffer 6a findet keine Anwendung.

~~(7)(8)~~ Ist der Minderwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfang, steht dem Käufer ~~der~~ Anspruch auf Preisminderung zu.

~~(8)(9)~~ Probesendungen unterliegen keiner Bemängelung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist ~~jedoch~~ der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.

~~(9)(10)~~ Wird die Ware zurückgewiesen ist der Käufer dennoch verpflichtet die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.

~~(10)(11)~~ Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen ~~sechs~~ vier Wochen nach Beanstandung über die Ware nicht verfügt.

~~(11)(12)~~ Steht ~~endgültig~~ fest, dass der Käufer die Ware nicht abnimmt, hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die ~~vorgelegten Frachten~~ Frachtkosten und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.

~~(12)(13)~~ Auf ~~Lagergeld~~ Lagergebühr in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, dass die Ware nicht abgenommen wird und seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.

((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §9 wird hierher verschoben und neuer §13))

§13 Allgemeine Kreditwürdigkeit ((Hinweis: Beschluss Kommission vom 22.1.20: §13 wird neuer §3))

(1) Bei Vertragsabschluss werden Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.

(2) Ergeben sich gegen diese Annahme später aufgrund nachweisbarer Tatsachen (z. B. ~~Scheck~~ oder ~~Wechselprotesten~~ negative Bonitätsauskünfte) begründete Bedenken, kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten. ~~jedoch steht ihm~~ steht jedoch das Recht zu, Leistung Zug um Zug, Vorauszahlung, sofortige Begleichung offener Rechnungsbeträge oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Käufer zu verlangen. und für den Fall, dass Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb angemessener Fristsetzung nicht nachkommt, anzudrohen, dass er nunmehr darf der Verkäufer ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.